

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes

A. Problem und Ziel

Verwaltungsaufgaben, die nicht einer Obersten Landesbehörde vorbehalten sein müssen, sollten im Sinne einer Verschlankung der Verwaltungsstrukturen auch im Saarland aus dem ministeriellen Bereich ausgegliedert werden. In Anlehnung an die Empfehlung des Hesse-Gutachtens betrifft dies im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit u.a. die Aufgabenbereiche

1. Personenverkehr
 - Internationale Buslinienverkehre (EU- und Drittstaatenverkehre)
 - ÖPNV-Linienverkehrsgenehmigungen im Saarland
 - EU-Lizenzen
 - Ausnahmegenehmigungen BOKraft
2. Güterkraftverkehr
 - nationale Erlaubnisse und EU-Lizenzen
 - Fahrerbescheinigungen
 - Durchführung von Bußgeldverfahren.

B. Lösung

Die oben unter 1. genannten Aufgabenbereiche im Personennahverkehr sollen in die Zuständigkeit der Verkehrsverbundgesellschaft mbH (VGS), die unter 2. genannten Bereiche in die Zuständigkeit des Landesbetriebes für Straßenbau (LfS) verlagert und damit aus dem ministeriellen Bereich ausgegliedert werden.

Durch den Verkehrsverbund im Saarland, der am 01. August 2005 in Kraft getreten ist, hat die VGS eine Vielzahl von Zuständigkeiten an die Saarländische Nahverkehrs Service GmbH (SNS) verloren. Durch den Wegfall der unternehmensbezogenen Aufgaben wurden bei der VGS in gewissem Umfang Personalkapazitäten frei, sodass diese ohne zusätzliches Personal in der Lage ist, die zur Übertragung anstehenden Aufgaben im Personenverkehr zu übernehmen; qualifiziertes Fachpersonal steht zur Verfügung.

Ausgegeben: 19.05.2006

Die genannten Aufgaben im Bereich des Güterkraftverkehrs sollen auf den Landesbetrieb für Straßenbau übertragen werden, da es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um eine durch den Gesellschaftszweck der VGS abgedeckte Aufgabe im Bereich des Personenverkehrs handelt.

Während die Übertragung der Zuständigkeiten auf den Landesbetrieb für Straßenbau durch Gesetz geregelt werden kann, wird für die Zuständigkeitsverlagerung im Bereich Personenbeförderung im Gesetz lediglich die Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Die vorgesehene Beleihung der Aufgabenträgergesellschaft VGS als juristische Person des privaten Rechts muss nach Inkrafttreten des Gesetzes durch einen separaten Beleihungsakt (Verwaltungsakt oder öffentlich rechtlicher Vertrag) erfolgen.

C. Alternativen

Die Genehmigungen werden weiter im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit erteilt, obwohl es sich dabei um Verwaltungsaufgaben handelt, die von der Natur der Sache her nicht auf der Ministerialebene anzusiedeln sind.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Verlagerung der Aufgaben geht mit einem Rückgang der Gebühreneinnahmen des Landes (kostendeckende Gebühren nach den jeweiligen Gebührenkatalogen/Einnahmen im Rahmen der Bußgeldverfahren) einher. Demgegenüber ist zu erwarten, dass die verlagerten Aufgaben bei den übernehmenden Stellen durch entsprechende Einnahmen zu finanzieren sind.

Die Auswirkungen dürften daher kostenneutral sein.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

G e s e t z
zur Änderung des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes

Vom

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 13. Juni 2001 (Amtsbl. S. 1430), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 484), wird wie folgt geändert:

Nach dem Teil 7 werden folgende Teile 8 und 9 angefügt:

„Teil 8

Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen des Bundes

§ 19

Zuständige Behörde zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 7 a des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung sowie der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

§ 20

(1) Der Landesbetrieb für Straßenbau ist zuständige Behörde für die Erteilung

1. von nationalen Erlaubnissen und EU-Lizenzen im Güterkraftverkehrsbereich nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 und § 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotage-Verkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1947),
2. von Fahrerbescheinigungen nach § 7 b Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

(2) Der Landesbetrieb für Straßenbau ist insoweit auch die zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde im Sinne von § 21 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Teil 9

Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz

§ 21

(1) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit als die nach der Verordnung über Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. August 1961 (Amtsbl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 43 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), zuständige Behörde kann juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verleihen, die in Absatz 3 genannten Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der/die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben bietet.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit ist auch für die Entziehung dieser Befugnis zuständig. Der/die Beliehene unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums und der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(3) Nach Absatz 1 können alle Aufgaben der Genehmigungsbehörde im Straßenbahn-, Oberleitungsbus-, Linien- und Auslandsverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften übertragen werden; ausgenommen hiervon sind die Aufgaben

1. einer Planfeststellungsbehörde nach den §§ 28 ff. PBefG,
2. einer Genehmigungsbehörde nach § 45 a PBefG,
3. einer Ordnungswidrigkeitsbehörde nach § 61 PBefG.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das von Prof. Dr. Joachim Jens Hesse im Auftrag des saarländischen Ministeriums für Inneres und Sport im Jahr 2004 vorgelegte Gutachten „Überprüfung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Saarland“ zeigt Ansätze für eine Funktionalreform auf und empfiehlt strukturelle Veränderungen. Nach einer Bestandsaufnahme der vom Land, den Gemeindeverbänden und Gemeinden erbrachten Aufgaben wurde untersucht, auf welcher Verwaltungsebene und unter Berücksichtigung der aufgewendeten Finanzmittel die erbrachten Aufgaben am sachgerechtesten wahrgenommen werden können. Dabei wurde überprüft, inwieweit die bestehenden Verwaltungszuständigkeiten und/oder –strukturen den heutigen und künftigen Anforderungen gerecht werden oder ob sich unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen andere Lösungen anbieten.

Unter dem Aspekt der Stärkung von Effizienz und Bürgernähe der Verwaltung im Saarland sollen Aufgaben in den Bereichen „Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV“ und „Güterkraftverkehr“ vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit auf nachgeordnete Stellen verlagert werden. Diese Aufgabenbereiche waren bisher der obersten Verwaltungsebene zugeordnet, wogegen in anderen Bundesländern – aufgrund ihres dreizügigen Verwaltungsaufbaues – diese Aufgaben auf Ebene der Mittelbehörden und teilweise durch die unteren Verkehrsbehörden bearbeitet werden. Im Rahmen von Funktionalreformen werden zudem in einigen Bundesländern derartige Aufgaben von Mittelbehörden auf landeseigene Gesellschaften weiterübertragen.

Verwaltungsaufgaben, die nicht einer obersten Landesbehörde vorbehalten sein müssen, sollen mit diesem Gesetz im Sinne einer Verschlankung der Verwaltungsstrukturen aus dem ministeriellen Bereich ausgegliedert und an nachgelagerte Verwaltungseinheiten abgegeben werden.

Die zu verlagernden Aufgaben in den Bereichen „ÖPNV“ und „Güterkraftverkehr“ enthalten straßenverkehrsrechtliche Regelungen. Daher ist es zweckmäßig, die Zuständigkeiten im Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz zu regeln.

Die Kostenverordnungen sowie der Bußgeldkatalog sind bundeseinheitlich; somit ist durch diese Regelung nicht mit höheren Kosten für die Wirtschaft zu rechnen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Mit dieser Änderung wird das Gesetz um die Zuständigkeitsbereiche „Güterkraftverkehrsgesetz“ und „Personenbeförderungsgesetz“ ergänzt.

Zu Teil 8

Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz

§§ 19 und 20

Vor der Reform des Güterkraftverkehrsgesetzes 1998 wurden die Güternahverkehrserlaubnisse im Saarland von den unteren Verkehrsbehörden erteilt. Mit der Reform des Güterkraftverkehrsrechts wurde die Zuständigkeit für die Erteilung nationaler Güterkraftverkehrserlaubnisse und von EU-Gemeinschaftslizenzen auf Grundlage des EU-Gemeinschaftsrechts für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr sowie des nationalen Güterkraftverkehrsgesetzes auf die oberste Landesbehörde verlagert. Diese Verlagerung von den unteren Verkehrsbehörden auf die ministerielle Ebene ermöglichte eine landesweit einheitliche, diskriminierungsfreie Regelung bei der Prüfung der Antragsunterlagen im Rahmen der Erteilung der Genehmigungen. Das vormals oft unterschiedliche Verwaltungshandeln der verschiedenen unteren Verkehrsbehörden wurde dadurch vereinheitlicht, der Aufwand und Informationsverlust durch die vertikale und horizontale Kommunikation, Schulung und Aktentransfer vermieden und infolge der optimaleren Organisation entstehende Synergien genutzt.

Durch die Verlagerung der Aufgaben auf den Landesbetrieb für Straßenbau als zuständige Behörde für die Erteilung von nationalen Erlaubnissen, EU-Lizenzen und Fahrerbescheinigungen sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten als einheitliche zentrale Stelle werden die geschaffenen Synergien gewahrt, jedoch wie in den anderen Bundesländern aus dem ministeriellen Bereich auf nachgeordnete Stellen verlagert. Damit ist sichergestellt, dass für die Antrag stellenden Unternehmen im Saarland keine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Verwaltungsverfahren erfolgt.

Zu Teil 9

Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz

§ 21

Aufgabenträger für den ÖPNV im Saarland sind das Land, die Landkreise und der Zweckverband ÖPNV auf dem Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken. Die Erteilung von Liniengenehmigungen sowie die Genehmigung von Fahrplänen und Tarifen im ÖPNV auf der Straße ist keine Aufgabe, die durch ein Ministerium wahrgenommen werden muss. Die Regelung ermöglicht die Übertragung der Zuständigkeit für den genehmigungspflichtigen öffentlichen Personennahverkehr nach dem EU-Gemeinschaftsrecht für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen in der Europäischen Union sowie dem nationalen Personenbeförderungsgesetz für den internationalen Buslinienverkehr sowie die Beförderung von Personen im ÖPNV von der obersten Landesbehörde auf juristische Personen des privaten Rechts. Vergleichbare Strukturen bestehen in anderen Bundesländern, die diese Aufgaben entweder ihren Mittelbehörden oder Landesnahverkehrsgesellschaften übertragen haben.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich. Das Gesetz ist zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet.